

ZH_OBERGERICHT SB200039 vom 20. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200039

FR: ZH_OBERGERICHT SB200039 du 20 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200039 del 20 ottobre 2020

Erwägungen

E. 9

Februar 2015 der Gutachtensauftrag gemäss obengenanntem Beschluss sowie ein Teil der Verfahrensakten zugestellt (Urk. 186). Der Sachverständige Dr. med. D._____ beauftragte intern Herrn Dr. med. E._____, Städtischer Gesundheitsdienst Stadt Zürich, Stadtärztlicher Dienst, ... [Position] SAD, mit der Begutachtung des Beschuldigten (Urk. 187). Die Begutachtung des Beschuldigten verzögerte sich in der Folge erheblich, teilweise aufgrund Fernbleibens des Beschuldigten zu den festgelegten Begutachtungsterminen, teilweise aber auch aufgrund einer während den Begutachtungsterminen festgestellten, neuen neurologischen Diagnose (vgl. Urk. 187, 193, 202, 206 und 232). Letzteres führte zur Einholung eines neurologischen Subgutachtens, mit welchem Prof. Dr. med. F._____, Neurologische Klinik, Universitätsspital Zürich, ... [Position], mit Beschluss vom 16. November 2015 beauftragt wurde (Urk. 206). Nachdem der Beschuldigte mehrfach nicht zu den Gutachtensterminen für das neurologische Subgutachten erschienen war, beendete Dr. med. E._____ die psychiatrische Begutachtung ohne entsprechendes Subgutachten anhand einer fremdanamnestischen Auskunft der Mutter des Beschuldigten, weshalb auf die Einholung des neurologischen Gutachtens verzichtet wurde (Urk. 223, 228, 242 und 245). Das fertige psychiatrische Gutachten datiert sodann vom 6. März 2018 und wurde der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 12. März 2018 zur Kenntnis gebracht (Urk. 257 und 259). Am 12. Dezember 2018 fand die Berufungsverhandlung statt. Das Urteil des Obergerichtes erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde zuerst im Dispositiv und hernach in begründeter Fassung zugestellt (Urk. 289 und 297; Prot. II S. 20 ff.). 1.3. Mit Urteil des Obergerichtes vom 12. Dezember 2018 wurde der Beschuldigte des gewerbmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 29 lit. c und lit. d StGB, der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB in Verbindung mit Art. 29 lit. c und lit. d StGB sowie der Widerhandlung gegen Art. 87 Abs. 5 AHVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 ATSG und Art. 70 IVG schuldig gesprochen. Für sämtliche Taten - mit Ausnahme der Widerhandlungen gegen das AHVG, ATSG und IVG - wurde der Beschuldigte mit einer teilbeding-

- 10 - ten Freiheitsstrafe von 3 Jahren, welche im Umfang von 18 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren aufgeschoben wurde und wovon 767 Tage als durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden waren, als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 21. September 2011, bestraft. Für die Widerhandlungen gegen das AHVG, ATSG und IVG wurde er weiter mit einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.- bestraft, ebenfalls unter Ansetzung einer Probezeit von 5

Jahren. Im darüber hinausgehenden Umfang wurde auf den Widerruf einer bedingten Geldstrafe verzichtet und über die Schadensersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger befunden (Urk. 297 S. 43 ff.). 1.4. Gegen das Urteil des Obergerichts erhob die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 22. Februar 2019 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht (Urk. 306; Verfahren Nr. 6B_268/2019). Die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 16. Januar 2020 gutgeheissen, die Dispositiv-Ziffern 6 und 7 des obergerichtlichen Urteils aufgehoben und die Sache zur neuen Strafzumessung ans Obergericht zurückgewiesen (Urk. 316). 1.5. Nachdem sich die Parteien mit der schriftlichen Durchführung des vorliegenden Verfahrens einverstanden erklärt hatten (Urk. 317), wurde mit Präsidialverfügung vom 4. März 2020 dessen schriftliche Durchführung angeordnet sowie dem Beschuldigten Frist angesetzt, seine Berufungsanträge zum verbleibenden, reduzierten Prozessthema zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen (Urk. 318). Nach mehrfach gewährter Fristerstreckung liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 23. Juni 2020 fristgerecht seine Berufungsbegründung einreichen (Urk. 333). Darin stellte er die Beweisanträge, es sei ein Obergutachten betreffend das ursprüngliche psychiatrische Gutachten zu veranlassen und es seien dem Sachverständigen die als Beilage eingereichten Fragen ergänzend zur Beantwortung zu unterbreiten (Urk. 335/1). Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2020 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 336), welche mit Eingabe vom 14. Juli 2020 erstattet wurde (Urk. 338). Die amtliche Verteidigung verzichtete mit Eingabe vom 10. August

- 11 - 2020, nach erfolgter Fristansetzung (Urk. 340) hierzu, auf eine Stellungnahme zur Berufungsantwort (Urk. 341). 1.6. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Rückweisung, Bindungswirkung und Umfang der Berufung 1. Allgemeines 1.1. Hebt das Bundesgericht einen Entscheid auf und weist es die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Instanz zurück, so wird der Streit in jenes Stadium vor der kantonalen Instanz zurückversetzt, in dem er sich vor Erlass des angefochtenen Entscheids befunden hat. Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220 und 135 III 334 E. 2 S. 335 f., je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_613/2018 vom 7. Januar 2019 E. 1.3 und 6B_54/2018 vom 28. November 2018 E. 1.2). Dabei kann sich die neue Entscheidung in den Grenzen des Verbots der reformatio in peius auch auf Punkte beziehen, die vor Bundesgericht nicht angefochten waren, sofern dies der Sachzusammenhang erfordert (BGE 123 IV 1 E. 1; Urteile des Bundes-

- 12 - gericht 6B_980/2017 vom 20. Dezember 2018 E. 2.2. und 6B_1438/2017 vom

E. 12

Dezember 2018 sowie deren Begründung (Urk. 297 S. 40) verwiesen werden. Überdies erscheint die besagte Verurteilung nicht mehr im aktuellen Strafregisterauszug des Beschuldigten, weshalb ohnehin von einem Widerruf abgesehen gewesen wäre. 5. Zivilforderungen Da der Beschuldigte vorliegend schuldig zu sprechen ist, sind auch die vorinstanzlichen Anordnungen zu den Zivilforderungen gegen den Beschuldigten ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 123 S. 87 ff.; Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens 1.1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostentragungs- und Entschädigungsregelung, soweit sie mit Berufung angefochten wurde, zu bestätigen (Art. 426 und Art. 433 StGB). 2. Kosten des ersten Berufungsverfahrens (Geschäfts-Nr. SB140475) 2.1. Die Kostenregelung des ersten Berufungsverfahrens wurde im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht gerügt, weshalb es bei dieser sein Bewenden hat, zumal der aufgehobene Teil überdies auch keinen Einfluss auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hatte. 2.1.1. Die Gerichtsgebühr ist entsprechend erneut auf Fr. 8'000.– festzusetzen, wobei anzumerken ist, dass diese Gebühr dazumal gemeinsam für die Berufungen des Beschuldigten und des damaligen Mitbeschuldigten G._____ festgelegt wurde. Da Letzterer mit seinen Anträgen obsiegte, der Beschuldigte jedoch mit seinen Anträgen gänzlich unterlag, wurden dem Beschuldigten die Gerichtskosten (exkl. der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Kosten im Zusammenhang mit seiner psychiatrischen Begutachtung) zu drei Fünfteln auferlegt und zu zwei Fünfteln auf die Gerichtskasse genommen. Diese Erwägungen haben weiterhin Bestand. Entsprechend sind die Gerichtskosten des ersten Berufungsverfahrens

- 37 - (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung und der Kosten im Zusammenhang mit der psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten) dem Beschuldigten zu drei Fünfteln aufzuerlegen und zu zwei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.1.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten im ersten Berufungsverfahren sind entsprechend dem Urteil vom 12. Dezember 2018 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Betreffend die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO erweist sich das erste (teilweise aufgehobene) Berufungsurteil als widersprüchlich. In der Begründung war eine Rückerstattungspflicht des Beschuldigten betreffend das Total der Kosten vorgesehen, im entsprechenden Dispositiv wurde jedoch lediglich eine Rückerstattungspflicht im Umfang von vier Fünfteln dieser Kosten festgehalten. Da über diesen Punkt aufgrund der fehlenden Aufhebung durch das Bundesgericht nicht neu befunden werden kann ist zugunsten des Beschuldigten von einer Rückerstattungspflicht im Umfang von vier Fünfteln der Kosten der amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren auszugehen und entsprechend zu entscheiden. 2.1.3. Die Kosten im Zusammenhang mit der psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten sind diesem ebenfalls erneut vollumfänglich aufzuerlegen. 3. Kosten des hiesigen zweiten Berufungsverfahrens (Geschäfts-Nr. SB200039) 3.1. Für das zweite Berufungsverfahren fällt die Gerichtsgebühr ausser Ansatz, da der Beschuldigte diese nicht zu verantworten hat. Die Gerichtskosten, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten für das zweite Berufungsverfahren, sind daher definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Entschädigungsfolgen 4.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte im ersten Berufungsverfahren eine Honorarnote für seine Aufwendungen von 59 Stunden und Auslagen von Fr. 259.90 respektive über ein Total von Fr. 14'287.22 ein (Urk. 282) und wurde im Urteil des ersten Berufungsverfahrens mit insgesamt pauschal

- 38 - Fr. 15'300.– (inkl. MwSt.) entschädigt (Urk. 297 S. 47). Dies hat weiterhin Bestand, weshalb die Entschädigung für das erste Berufungsverfahren erneut auf Fr. 15'300.– (inkl. MwSt.) festzusetzen ist. 4.2. Für das zweite Berufungsverfahren reichte der amtliche Verteidiger sodann eine Honorarnote für seine Aufwendungen von 8.33 Stunden und Auslagen von Fr. 27.50 über ein Total von Fr. 1'860.83 ein (Urk. 343), welche ebenfalls ausgewiesen und angemessen sind. Entsprechend ist er für seine Aufwendungen und Auslagen im zweiten Berufungsverfahren mit insgesamt pauschal Fr. 2'050.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen. 4.3. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die Privatklägerin 1 für ihre Aufwendungen und Auslagen zu entschädigen (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 verlangte im ersten Berufungsverfahren eine Entschädigung für Aufwendungen von 14 Stunden sowie Auslagen von Fr. 200.– (Urk. 288 S. 21; Prot. II S. 31). Da dem Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 im zweiten Berufungsverfahren keine weiteren Aufwände entstanden sind, ist der Beschuldigte erneut zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 3'700.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.